

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans - An der Ostdorfstraße - sowie Satzung der Stadt Hamm vom 21.03.2024 für den Bebauungsplan Nr. 03.098 - An der Ostdorfstraße - und Bereithaltung der Bauleitpläne

Die vom Rat der Stadt Hamm am 12.12.2023 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes - An der Ostdorfstraße - für den Bereich der Flurstücke Nrn. 1078 und 1080 (alle Gemarkung Berge, Flur 9) wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 12.03.2024, Az. 35.02.05.01-003, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes - An der Ostdorfstraße - genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 12.12.2023 die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03.098 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 23.10.2023 beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03.098 – An der Ostdorfstraße – umfasst den in der Gemarkung Berge (Flur 9) liegenden Bereich, der umgrenzt wird durch

- die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1081 (Graben),
- die nördliche, nordöstliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1149 (Ostdorfstraße),
- die westliche, südwestliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 2155 (Werler Straße) bis hin zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 2155, 457 und 1080,
- die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 457,
- eine gedachte Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 457 in Richtung Westen beginnend im gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 1081, 457 und 1080 auf eine Länge von 18,90 m,
- eine im letzten Punkt beginnende und um 130 Grad nach Südwesten abknickende Linie auf eine Länge von 73,80 m bis auf die nordöstliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 306,
- die nordöstliche, östliche Grundstücksgrenze der Flurstücke Nrn. 306 und 880,
- die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1153,
- und einer gedachten Verlängerung nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1153 in Richtung Osten auf eine Länge von 4,17 m bis auf die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1081 (Graben).

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hamm am 12.12.2023 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplans, die die Bezirksregierung Arnsberg am 12.03.2024 genehmigt hat, wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A2.121 oder A2.122 bereitgehalten. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplans - An der Ostdorfstraße - wirksam.

Der vom Rat der Stadt Hamm am 12.12.2023 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 03.098 - An der Ostdorfstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 03.098 wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005 bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 03.098 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung sowie gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 21.03.2024, Der Oberbürgermeister, In Vertretung gez. H e r t e r

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 28.03.2024, Ausgabe Nr. 75

